

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign  
an der Hochschule Augsburg  
vom 20. Mai 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Studienziel**

<sup>1</sup>Das Studium zeichnet sich aus durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerisch-gestalterischen, konzeptionellen und methodischen Fähigkeiten. <sup>2</sup>Der Vermittlung anwendungsorientierter Fertigkeiten und theoretischer Kenntnisse kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu. <sup>3</sup>Absolventen werden damit in die Lage versetzt, in den verschiedensten Bereichen des Kommunikationsdesigns (Design, Werbung, Medien, Verlagswesen u.a.) als verantwortliche Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnen oder selbständige, freischaffende Designerinnen oder Designer tätig zu werden. <sup>4</sup>Sie können damit auf die wechselnden Anforderungen der Mediengesellschaft flexibel reagieren.

<sup>5</sup>Zu den zentralen Studienzielen gehört die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden. <sup>6</sup>Diese sollen sowohl in die Lage versetzt werden, eine eigene kritische Position sachlich fundiert zu entwickeln und zu artikulieren, als auch als Teil eines Teams zu agieren. <sup>7</sup>Durch ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester werden wichtige zusätzliche Fachkenntnisse und Sozialkompetenzen erworben.

<sup>8</sup>Neben der breiten Grundlagenvermittlung und Praxisorientierung bietet das Studium eine Vertiefung von Fachkompetenzen und qualifiziert hierdurch für eine entsprechende berufliche Tätigkeit.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern angeboten und mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

(3) Das Studium gliedert sich in eine zweisemestrige Grundlagen- und Orientierungsphase, eine einsemestrige Aufbauphase, das praktische Studiensemester und eine dreisemestrige Vertiefungsphase.

**§ 4**

**Qualifikationsvoraussetzungen**

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign sind:

1. Die Fachhochschulreife,
2. das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 27 der Qualifikationsverordnung (QualVO).

## **§ 5**

### **Module, Teilmodule und Leistungsnachweise**

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS Kredit Punkte sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) <sup>1</sup>Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan.

## **§ 6**

### **Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist Hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester, die fachbezogenen Wahlpflichtmodule,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
3. die Studienziele und Studieninhalte der Pflichtmodule und der fachbezogenen Wahlpflichtmodule,
4. Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. nähere Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit.

(2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen in diesen Modulen bei nicht ausreichender Teilnahme durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

(1) Nach einer zweisemestrigen Grundlagen- und Orientierungsphase erfolgt eine Prüfung in folgenden Modulen:

1. Konzeption, Entwurf, Methodik 2
2. Zeichnen 2
3. Design- und Kunstgeschichte 2
4. Grundlagen digitaler Medien 2

(2) <sup>1</sup>Der/die Studierende ist verpflichtet die Studienberatung aufzusuchen, wenn er/sie einen Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO erhalten hat. <sup>2</sup>Die Bestandteile der Prüfung ergeben sich aus Anlage 1.

## **§ 8**

### **Praktische Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiums muss ein praktisches Studiensemester erfolgreich absolviert werden. <sup>2</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester ist vor dem 5. Studienplansemester nicht zulässig; es soll grundsätzlich im 5. Studienplansemester abgeleistet werden, mit Genehmigung der Prüfungskommission kann es in ein höheres als dem 5. Semester verschoben werden.

(2) Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 20 Wochen.

(3) <sup>1</sup>Ziele, Inhalte, Form und Organisation des Praxismoduls regelt ergänzend zu Anlage 1 der Studienplan. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester kann in einem Unternehmen oder an einer Hochschule im In- und Ausland durchgeführt werden.

(4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 75 ECTS Kredit Punkte erworben hat.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden dokumentieren die Tätigkeiten ihres praktischen Studiensemesters mit einer Präsentation und einem schriftlichen Bericht. <sup>2</sup>Die Präsentation wird zusammen mit dem Bericht als Leistungsnachweis für die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters bewertet. <sup>3</sup>Dabei können die Prädikate „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ vergeben werden.

(6) Sollte das Praxismodul als Semester an einer Hochschule im In- oder Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.

## **§ 9 Fachstudienberatung**

<sup>1</sup>Studierende, die die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 7) nicht fristgerecht bestanden haben, sind verpflichtet, innerhalb des dritten Fachsemesters nach Aufforderung durch das Prüfungsamt oder die Prüfungskommission den Fachstudienberater aufzusuchen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend, wenn nach dem dritten Semester weniger als 65 ECTS Kredit Punkte erreicht wurden.

## **§ 10 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung, mit der die künstlerische Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign gemäß den Vorschriften der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird.

## **§ 11 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorthesis, dem Werkstück und einer Präsentation.

(2) Die Bachelorarbeit darf frühestens nach dem Erreichen von 165 ECTS Kredit Punkten ausgegeben werden.

(3) <sup>1</sup>Die Themenausgabe ist bei der Prüfungskommission frist- und formgerecht, entsprechend den näheren Bestimmungen des Studienplanes, zu beantragen. <sup>2</sup>Die Antragstellerinnen oder Antragsteller können einen Themenvorschlag einreichen. <sup>3</sup>Eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer können durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten und den Erstprüfer bzw. die Erstprüferin aus dem Kreis der Dozenten der Hochschule Augsburg oder einer Partnerschule vorgeschlagen werden.

(4) Ein dazu geeignetes Thema kann zur gemeinsamen Bearbeitung an mehrere Bearbeiterinnen oder Bearbeiter ausgegeben werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer, indem sie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Wahl und den Vorschlägen der Kandidaten entspricht. <sup>2</sup>Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer formuliert als Aufgabensteller endgültig das Thema der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>Unter Fristsetzung für die Abgabe der Bachelorarbeit wird das Thema auf einem Formblatt an die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgegeben.

(6) Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Bachelorarbeit regelt der Studienplan.

(7) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit gehört eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen. <sup>2</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>3</sup>Die Präsentation fließt in die Notengebung ein. <sup>4</sup>Weiteres regelt die Prüfungskommission.

## **§ 12 Noten**

<sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen werden die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht, wobei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Einige der zu erbringenden Prüfungsleistungen (siehe Anlage 1) werden als „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

## **§ 13 Abschlusszeugnis und Prüfungsgesamtnote**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Bachelorarbeit und allen im Zeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern ermittelt. <sup>2</sup>Die jeweilige Gewichtung der Endnoten ergibt sich, soweit in Spalte 9 der Anlage nichts anderes festgelegt ist, aus den dort ausgewiesenen Leistungspunkten.

## **§ 14 Akademische Grade**

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: B.A., verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg ausgestellt.

## **§ 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Studierende, welche ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, können auf Antrag in die ab dem 01. Oktober 2014 geltende Studien- und Prüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss besondere Regelungen für die Leistungsnachweise und Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung notwendig ist.

(4) Im Übrigen treten die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule Augsburg vom 4. August 2006 und vom 08. Juli 2010 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 18. Juni 2014.

Augsburg, 18. Juni 2014

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2014 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2014.

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

BA	Bachelorarbeit
BT	Bachelorthesis
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
GewT	Gewicht der Teilnote für die Prüfungsgesamtnote
KI	Klausur
Ln	Leistungsnachweis m.E. Prädikat „mit Erfolg abgelegt“
o.E.	Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“
Pr	Lehrveranstaltungsform „Praktikum“
Präs	Präsentation
PRAX	Praktisches Studiensemester
PStA	Prüfungsstudienarbeit: wird nach angegebener Dauer während des Prüfungszeitraums bearbeitet
S	Lehrveranstaltungsform „Seminar“
StA	Studienarbeit: wird semesterbegleitend sowohl während des Unterrichts, als auch selbständig zu Hause angefertigt
Su	Lehrveranstaltungsform „seminaristischer Unterricht“
Ü	Lehrveranstaltungsform „Übung“
V	Lehrveranstaltungsform „Vorlesung“

**Anlage 1: Übersicht über die Module, Teilmodule, Prüfungen und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs *Kommunikationsdesign* an der Hochschule Augsburg**

**Abschnitt 1: Module und Prüfungen des 1. und 2. Semesters (Grund- und Orientierungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS-Kredit Punkte	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 1</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
11_Typo	Typografie 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
12_Schrift	Schrift 1			Su, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Digitale Medien 1</b>		<b>5</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
13_Foto	Fotografie 1			V, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
14_Medien	Grundlagen digitaler Medien 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,4
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 1</b>		<b>6</b>	<b>8</b>					Gemeinsame Modulendnote
15_Viskom	Visuelle Kommunikation 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
16_GGR	Gestaltungsgrundlagen 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,4
<b>Modul Kunst 1</b>		<b>6</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
17_Zeichnen	Zeichnen 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,7
18_DKG	Design- und Kunstgeschichte 1			V, Su			StA	GewT 0,3

<b>Modul Schrift, Text, Typografie 2</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
21_Typo	Typografie 2			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
22_Schrift	Schrift 2			Su, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Digitale Medien 2</b>		<b>5</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
23_Foto	Fotografie 2			V, S, Ü, Pr			StA	GewT 0,6
24_Medien	Grundlagen digitaler Medien 2			S, Ü, Pr	KI 90 min		StA	GewT 0,4
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 2</b>		<b>6</b>	<b>8</b>					Gemeinsame Modulendnote
25_Viskom	Visuelle Kommunikation 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,6
26_GGR	Gestaltungsgrundlagen 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,4
<b>Modul Kunst 2</b>		<b>6</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
27_Zeichnen	Zeichnen 2			S, Ü, Pr	PSta 12h		StA	GewT 0,7
28_DKG	Design- und Kunstgeschichte 2			V, Su	KI 90 min		StA	GewT 0,3
<b>Modul Fremdsprache 1</b>		<b>2</b>	<b>2</b>					
W_Sprache1	AW-Fach Sprache 1			3)	3)			

**Abschnitt 2: Module und Prüfungen des 3. und 4. Semesters (Aufbau- und Vertiefungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS-Kredit Punkte	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 3</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
31_Typo	Typografie 3			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
32_Text	Text 1			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Digitale Medien 3</b>		<b>3</b>	<b>4</b>					
33_Foto	Fotografie 3			V, S, Ü, Pr	Kl 90 min		StA	
<b>Modul Konzeption, Entwurf, Methodik 3</b>		<b>6</b>	<b>7</b>					Gemeinsame Modulendnote
35_Viskom	Visuelle Kommunikation 3			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,7
36_DTH	Designtheorie			V, Su	Kl 90 min		StA	GewT 0,3
<b>Modul Kunst 3</b>		<b>4</b>	<b>5</b>					
37_Zeichnen	Zeichnen 3			S, Ü, Pr			StA	
<b>Modul Animation und Interaktion</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
39_Video	Bewegtbild			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
49_Screen	Screendesign			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Fremdsprache 2</b>		<b>2</b>	<b>2</b>					
W_Sprache2	AW-Fach Sprache 2			4)	4)			
<b>Modul Schrift, Text, Typografie 4</b>		<b>5</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
41_Typo	Typografie 4			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
42_Text	Text 2			S, Ü, Pr			StA	GewT 0,5
<b>Modul Gestaltungsatelier 1</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					
43_Atelier	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 1			S, Ü, Pr			StA	
<b>Modul Designprojekt 1</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
45_Dpro1	Wahlpflichtfach Designprojekt 1			S, Ü, Pr	Präs		StA	
<b>Modul Designprojekt 2</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
46_Dpro2	Wahlpflichtfach Designprojekt 2			S, Ü, Pr	Präs		StA	

#### Abschnitt 4: Module und Prüfungen des 5. Semesters (Praxissemester)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS-Kredit Punkte	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Modul <i>Praxismodul 4</i>)</b>		<b>4</b>	<b>30</b>					
P_PS	Praxisseminar	4	5	V, Su, S, Ü, Pr			StA	Prädikat m.E./o.E.
P_PRAX	Praktikum oder Auslandssemester		25		Präs			Prädikat m.E./o.E.



**Abschnitt 5: Module und Prüfungen des 6. und 7. Semesters (Vertiefungsphase)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul-Nr.	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS-Kredit Punkte	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise	Ergänzende Regelungen 2)
					Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen		
<b>Modul Medien und Gesellschaft</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
61_MT	Medientheorie			V, Su, S	Ln			GewT 0,5
71_Sozio	Soziologie			V, Su, S	Ln		StA	GewT 0,5
<b>Modul Wirtschaft und Recht</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
62_Recht	Recht			V, Su, S	Kl 90 min			GewT 0,5
72_BWL	Betriebswirtschaft			V, Su, S			StA	GewT 0,5
<b>Modul Gestaltungsatelier 2</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					
63_Atelier	Wahlpflichtfach Gestaltungsatelier 2			S, Ü, Pr			StA	
<b>Modul Rhetorik und Präsentation</b>		<b>4</b>	<b>6</b>					Gemeinsame Modulendnote
64_Praes	Präsentation			V, Su, S, Ü, Pr	Präs		StA	GewT 0,5
74_Rhetor	Rhetorik			V, Su, S, Ü, Pr	Präs		StA	GewT 0,5
<b>Modul Designprojekt 3</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
65_Dpro3	Wahlpflichtfach Designprojekt 3			S, Ü, Pr	Präs		StA	
<b>Modul Designprojekt 4</b>		<b>6</b>	<b>9</b>					
66_Dpro4	Wahlpflichtfach Designprojekt 4			S, Ü, Pr	Präs		StA	
<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>6</b>	<b>20</b>					
BK	Bachelorkolloquium	6	8	S, Ü, Pr	Ln			Prädikat m.E./o.E.
BA	Bachelorarbeit		12		BT+ Präs+ Werkstück	165 ECTS-Punkte		Gemeinsame Modulendnote, GewE 36

- 1) Das Weitere regelt der Studienplan.
- 2) Enthält die Spalte 9 für zwei oder mehrere Module die Satzklammer „Gemeinsame Modulendnote“, so müssen zum Bestehen des Moduls alle Teilmodule bestanden sein.
- 3) Gemäß näherer Regelung der Fakultät für Allgemeinwissenschaften.
- 4) Sollte das Praxismodul als Semester an einer Hochschule im In- oder Ausland absolviert werden, so ist die individuell erbrachte Studienleistung anzurechnen.

